

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Ingrid Hönlinger, Katja Dörner, Monika Lazar, Ulrich Schneider, Volker Beck (Köln), Ekin Deligöz, Memet Kilic, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Beate Walter-Rosenheimer, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 17/11048, 17/12198 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,  
im Zuge der im Gesetzentwurf vorgesehenen Evaluierung insbesondere zu prüfen,

1. inwieweit sich die Regelung bewährt, wonach der Antrag des Vaters auf Erlangung des gemeinsamen Sorgerechts an das Familiengericht zu richten und von diesem zu entscheiden ist. Dabei soll untersucht werden, ob dies von den potentiellen Antragstellern als eine Hürde empfunden wird, die etwa durch die Möglichkeit einer Antragstellung beim Jugendamt gesenkt werden könnte;
2. ob die für einen Widerspruch der Mutter gewährte Frist dazu führt, dass die betroffenen Mütter, insbesondere bei Antragstellung in der Zeit unmittelbar nach der Geburt, wegen unzureichender Vorbereitungszeit von der Nutzung der Widerspruchsmöglichkeit oder der Begründung des Widerspruchs in einer relevanten Zahl von Fällen absehen;
3. inwiefern Beratungs-, Mediations- und Unterstützungsangebote tatsächlich bereitgestellt und genutzt werden und welche Maßnahmen gegebenenfalls zu treffen sind, um eine stärkere Nutzung solcher Angebote in dem Verfahren zu erreichen.

Berlin, den 29. Januar 2013

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

## Begründung

Im Dezember 2009 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden, dass die Regelung zum Sorgerecht für unverheiratete Väter eine Benachteiligung dieser gegenüber Müttern und verheirateten Vätern darstellt. Im August 2010 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) einen früheren Beschluss aus dem Jahr 2003 revidiert und kommt nun zu dem Schluss, dass es das Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes verletzt, wenn der Vater ohne Zustimmung der Mutter generell von der Sorgetragung für sein Kind ausgeschlossen ist und nicht gerichtlich überprüfen lassen kann, ob es aus Gründen des Kindeswohls angezeigt ist, ihm zusammen mit der Mutter die Sorge für sein Kind einzuräumen oder ihm anstelle der Mutter die Alleinsorge für das Kind zu übertragen.

Auf diese Urteile hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN umgehend mit dem Antrag „Gemeinsames elterliches Sorgerecht für nicht miteinander verheiratete Eltern“ (Bundestagsdrucksache 17/3219) reagiert und konkrete Vorschläge für eine Sorgerechtsreform formuliert. Danach soll der Vater einen gleichberechtigten und niedrigschwelligen Zugang zur elterlichen Sorge haben, wenn es dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Der von der Bundesregierung erst mehr als zwei Jahre später vorgelegte Gesetzentwurf kommt dem in diesem Antrag formulierten Konzept sehr nahe und setzt einen Großteil der Forderungen um. Dennoch gibt es Aspekte, die im Rahmen der Evaluierung der Umsetzung des Gesetzes besondere Beachtung finden sollten.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/3219) sah abweichend vom Regierungsentwurf insbesondere vor, dass

1. der Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge beim Jugendamt gestellt wird:

Väter, die nicht mit der Mutter des gemeinsamen Kindes verheiratet sind und die die Vaterschaft anerkannt haben oder deren Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde, sollen beim zuständigen Jugendamt einen Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge stellen können. Das Jugendamt hat die Aufgabe, die Mutter des gemeinsamen Kindes über den Antrag zu informieren und ihr eine Frist zu setzen, in der sie dem Antrag widersprechen kann. Die Zuständigkeit des Jugendamtes und nicht des Familiengerichts, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, gewährleistet ein niedrigschwelliges, schnelles und unbürokratisches Verfahren;

2. die Widerspruchsfrist der Mutter länger und flexibler ausgestaltet wird:

Die für den Widerspruch der Mutter gewährte Frist von frühestens sechs Wochen nach der Geburt ist, wie auch die Sachverständigenanhörung ergeben hat, zu kurz. Angemessen ist es, der Mutter eine Frist von acht Wochen zu gewähren, die ab der Kenntnis des Antrags des Vaters beginnt und innerhalb der Mutterschutzfrist (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) gehemmt ist. Nur eine Frist von angemessener Länge kann der Ausnahmesituation gerecht werden, in der sich die Mutter nach der Geburt befindet;

3. Konflikte verstärkt durch Beratungs- und Mediationsangebote gelöst werden:

In den Fällen, in denen die Mutter der Antragstellung des Vaters widersprochen hat und die gemeinsame Sorge durch eine familiengerichtliche Entscheidung erteilt wurde, sollten beide Eltern auf die Möglichkeit der Beratung nach den §§ 16, 17 und 18 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Angebote der Mediation hingewiesen werden. Zudem sollten Beratungs-, Mediations- und Unterstützungsangebote sowie Elterntrainings

bedarfsgerecht bereitgehalten und zielgruppenspezifisch ausgebaut werden, sodass eine Lösung von Umgangskonflikten und elterlichen Einigungsschwierigkeiten erleichtert wird. Daher sollte bei der Evaluierung besonders untersucht werden, ob die Länder solche Angebote ausreichend bereithalten.

